

Stellungnahme

vom 02. Mai 2023

**zur Festlegung "Vorgaben von
zusätzlichen Bestimmungen für
die Erstellung und Prüfung von
Jahresabschlüssen und
Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b
EnWG" für den Strom- und
Gasbereich**

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur neuen Festlegung "Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG" für den Strom- und Gasbereich Stellung nehmen zu können.

Die vorliegenden Entwürfe fügen sich ein in eine Reihe von in den letzten Jahren immer weiter gestiegenen Informationsanforderungen. Die Unternehmen der Branche bauen seit geraumer Zeit Stellen im Regulierungsmanagement auf, um die Anforderungen zu erfüllen. Die Kosten für die Informationsbereitstellung und der Umfang der anschließend vom Wirtschaftsprüfer vorzunehmenden Prüfungstätigkeiten steigen rapide. Der Kostendruck in den Branchenunternehmen ist gleichzeitig unverändert hoch. Wir bezweifeln, dass Kosten und Nutzen der in den Festlegungsentwürfen dargestellten Vorgehensweise in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Zudem stehen die Festlegungen im deutlichen Widerspruch zum gewünschten und geplanten Bürokratieabbau. Gerade vor dem Hintergrund der nötigen Geschwindigkeit bei der Umsetzung der Energiewende gilt es nun, konzentriert und effektiv Bürokratie abzubauen. Neben der permanent steigenden Anzahl der durch die Branche umzusetzenden Regelungen ist die steigende Komplexität der Regelungen eine große Herausforderung. Auch die Vielzahl der von den Unternehmen zu erfüllenden Informations- und Meldepflichten, die zum Teil mehrfach und unkoordiniert erhoben werden, stellen eine sehr hohe Belastung für die Unternehmen und vor allem für die KMU dar. Es werden Kapazitäten in den Unternehmen gebunden, die insbesondere bei der Umsetzung der Energiewende und der Erarbeitung und Umsetzung neuer innovativer Geschäftsmodelle fehlen.

Zu den einzelnen Gliederungspunkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise. Insbesondere vor dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bitten wir darum, die geforderten Punkte nochmals kritisch zu prüfen, da sie zudem teilweise deutlich über die Festlegungen der BNetzA hinausgehen.

2. Prüfungspflicht

Die Beschlussentwürfe sehen in Tenorziffer 2. die Prüfungspflicht von Jahresabschlüssen und ggf. Lageberichten sowie Tätigkeitsabschlüssen durch einen Abschlussprüfer vor. Nach dieser Anordnung dürfte von der in § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB geregelten Erleichterung der Prüfung für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB kein Gebrauch mehr gemacht werden. Somit würden diese Unternehmen zusätzlich in den Kreis der prüfungspflichtigen Unternehmen einbezogen werden.

Die Regulierungsbehörde kann nach § 6b Abs. 6 Satz 1 EnWG „*unbeschadet der besonderen Pflichten des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 5 [...] zusätzliche Bestimmungen gegenüber dem Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1 durch Festlegung [...] treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach Abs. 1 anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind*“.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass § 6 Abs. 6 Satz 1 EnWG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Veränderung des Kreises derjenigen Unternehmen ist, die der Gesetzgeber in § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG bestimmt hat. Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG besteht für Kleinunternehmen nach §§ 316, 267 HGB eine Ausnahme von der Prüfungspflicht.

Wir bitten darum, dies entsprechend zu korrigieren und damit Kleinunternehmen vor unverhältnismäßigem Verfahrensaufwand zu bewahren.

3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen zum Tätigkeitsbereich

In Tenorziffer 3. der Festlegungsentwürfe ist eine Regelung vorgesehen, die sich an diejenigen Unternehmen richtet, die zum dort genannten Adressatenkreis gehören und energiespezifische Dienstleistungen für den Netzbereich erbringen. Die Definition der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen im Festlegungsentwurf ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um den Kreis der verpflichteten Unternehmen explizit bestimmen zu können. Weder die Definition im Festlegungsentwurf, noch die aufgeführten Beispiele lassen eine eindeutige Bestimmung zu, wann es sich aus Sicht der Landesregulierungsbehörde um eine speziell für die Energiewirtschaft angebotene Dienstleistung handelt. Wir bitten darum, eine präzise Definition der energiespezifischen Dienstleistungen in den Festlegungsentwurf aufzunehmen, um jegliche Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen zu verhindern und den Adressatenkreis eindeutig bestimmen zu können.

4. Prüfungsauftrag

In Tenorziffer 4. des Festlegungsentwurfs werden die Vorgaben hinsichtlich der Ergänzungen des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer in erheblichem Maße ausgeweitet. Die Vorgaben gehen teilweise deutlich über das Vorgehen der Bundesnetzagentur in ihrer einschlägigen Festlegung vom 25.11.2019 hinaus. Wir bitten darum, dies nochmal kritisch zu prüfen. Zum einen widerspricht dies dem Prinzip eines bundeseinheitlichen Vollzugs im Entgeltregulierungsbereich. Zum anderen führt es bei den Unternehmen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand.

In den Festlegungsentwürfen ist unter Tenorziffer 4. vorgesehen, dass die von den Festlegungen erfassten Unternehmen die von ihnen beauftragten Abschlussprüfer verpflichten müssen, konkrete ergänzende Angaben im Prüfungsbericht oder in einem Ergänzungsband aufzunehmen und zu testieren. Dies hat u.a. zur Folge, dass künftig von den Netzbetreibern zahlreiche Umlagepositionen in den entsprechenden Positionen der GuV und Bilanz gesondert als Davon-Vermerk ausgewiesen werden müssen. Für uns ist nicht erkennbar, welcher Erkenntnisgewinn für die LRegB hieraus resultieren soll. Wir bitten darum, sich an den § 6b-Festlegungen anderer Regulierungsbehörden und der BNetzA zu orientieren, die eine entsprechende gesonderte Ausweisung nicht vorsehen.

In den Tenorziffern 4.5. der Beschlusssentwürfe ist die Ausweisung eines Rückstellungsspiegels des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Gas-/Elektrizitätsverteilung vorgesehen. Wir bitten darum, diesen Punkt kritisch zu prüfen. Der Ausweis des Rückstellungsspiegels sowie die Zuordnung zu den einzelnen Gewinn- und Verlustpositionen pro Tätigkeitsbereich führt zu einem erhöhten Aktualisierungs- und Arbeitsaufwand sowie zu zusätzlichen Dokumentationsanforderungen, die bei weitem nicht gerechtfertigt sind und nicht den handelsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Außerdem bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der zusätzlich zu den handelsrechtlich gebotenen Angaben ohne erkennbare Rechtsgrundlage zu erstellenden sensitiven Informationen im Hinblick auf die Offenlegung von zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Mit den Festlegungen wird beabsichtigt die Netzbetreiber zu verpflichten, auch eine verbindliche Anlage zur tabellarischen Übersicht zu den von verbundenen Unternehmen bezogenen energiespezifischen Dienstleistungen sowie zu den von verbundenen Unternehmen überlassenen Netzinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen (vgl. zweiter Absatz der Tenorziffer 4.1., Anlage 3). Gleiches gilt für den Ausweis eines Anlagengitters (vgl. erster Absatz der Tenorziffer 4.4., Anlage 4)

und für die Erläuterung der Veränderung von empfangenen Ertragszuschüssen, Investitionszuschüssen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. erster Absatz der Tenorziffer 4.7., Anlage 5). Wir bitten darum, diese weiterhin als unverbindliche Muster zur Verfügung zu stellen und davon abzusehen, dass diese von den betroffenen Unternehmen zwingend verwandt werden müssen. Auch hier würden die Festlegungen ansonsten über die der BNetzA hinaus gehen.

6. Ende des Anwendungszeitraums der früheren Festlegung; Anwendungszeitraum

Die geplanten Festlegungen sollen nach dem zweiten Absatz der Tenorziffer 6. für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit dem Bilanzstichtag ab dem 31.12.2023 anzuwenden sein, sodass auch die oben erörterte Pflicht für konzernverbundene Dienstleistungsunternehmen und Verpächter dazu führen würde, dass erstmals für das Jahr 2023 ein eigener Tätigkeitsabschluss gemäß den Vorgaben der Festlegungen zu erstellen wäre.

Wir bitten dringend darum, den Anwendungszeitraum anzupassen. Aktuell sind die Mitarbeiter und IT-Dienstleister voll ausgelastet mit der Umsetzung und Abwicklung der Energiepreisbremsen. Dies wird sich bis weit in das Jahr 2023 erstrecken. Es ist für diese IT-technisch, organisatorisch wie personell nicht darstellbar, das aktuelle Geschäftsjahr umzustellen. Hierfür müssten im laufenden Geschäftsjahr 2023 bspw. in den IT-Systemen neue Sparten angelegt werden, Konten neu zugeordnet und manuell die bestehenden Einzelbuchungen korrigiert werden. Momentan stehen keinerlei Kapazitäten zur Verfügung, die Anforderungen der Landesregulierung umzusetzen.

Ebenso bewerten wir es als unverhältnismäßig, dass die ergänzenden Vorgaben zu Jahresabschluss- und Tätigkeitsabschlussprüfung in jedem Jahr offenbar in gleicher Weise gelten sollen, unabhängig davon, ob es sich um ein Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV handelt oder um andere Jahre der Regulierungsperioden. Der dadurch bei den Unternehmen im Unterschied zur aktuell gültigen Festlegung entstehende erhebliche Mehraufwand rechtfertigt den verfolgten Zweck nicht.

Härtefallregelung einfügen

Wir bitten darum eine Härtefallregelung einzufügen, um Unternehmen vor einer unzumutbaren Härte zu schützen. So hat bspw. die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde am 12.06.2020 eine solche entsprechende Härtefallregelung in ihrem Festlegungsbeschluss aufgenommen. Eine unzumutbare Härte für ein Unternehmen ist gegeben, wenn die Beachtung

einzelner Tenorziffern oder sämtlicher Tenorziffern dieses Festlegungsbeschlusses für das jeweilige Unternehmen zu einem unverhältnismäßig hohen Arbeits- oder Kostenaufwand führen würde. Demnach könnte die Landesregulierungsbehörde einzelne Adressaten auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verpflichtung zur Beachtung einzelner Tenorziffern oder sämtlicher Tenorziffern dieses Festlegungsbeschlusses befreien, wenn deren Beachtung für das jeweilige Unternehmen zu der Entstehung einer unzumutbaren Härte führen würde.

Orientierung an der Kontengliederungen des HGB

Bisher mussten zur Befüllung des Erhebungsbogens für Dienstleister immer erhebliche Umgliederungen vorgenommen werden, da die Erhebungsbögen nicht kompatibel sind mit den Kontengliederungen des HGB. Wenn nun so ein Systemwechsel vorgenommen wird und entsprechend neue Sparten eingeführt werden müssen, sollte für die Unternehmen dahingehend eine Vereinfachung möglich sein und zum Bürokratieabbau beitragen. Daher sollte die Landesregulierungsbehörde bei der erweiterten Spartenrechnung die bestehende HGB-Gliederung anerkennen, um zusätzliche aufwändige Umgliederungen und Abstimmungen zukünftig zu vermeiden.

Fazit

Die geplanten Festlegungen führen zu einer Reihe zusätzlicher Dokumentationsanforderungen sowie zu einem erhöhten Implementierungs- und Aktualisierungsaufwand. Für die betroffenen Unternehmen geht damit eine unverhältnismäßige Arbeits- und Kostenbelastung einher. Wir bitten daher dringend um die Berücksichtigung unserer Hinweise. Die Vorgaben der Landesregulierungsbehörde gehen zudem teilweise deutlich über das Vorgehen der Bundesnetzagentur in ihrer einschlägigen Festlegung vom 25.11.2019 hinaus. Wir bitten drum, die Festlegungen vor dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nochmals kritisch zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart